

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2020

Nr. 2020/1831

Ausdehnung Zinserlass bei kantonalen Mietobjekten und Baurechtsverhältnissen während der Corona-Pandemie

1. Erwägungen

Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2020/666 vom 28. April 2020 beschlossen, dass Mieter/-innen und Baurechtsnehmer/-innen von kantonalen Objekten, welche von den Einschränkungen im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie besonders betroffen sind, der geschuldete Zins für die Monate März und April 2020 mit einer Verlängerung um zwei weitere Monate bei Härtefällen erlassen werden kann. Aufgrund dieses Beschlusses wurden bislang Zinserlasse in der Höhe von Fr. 49'627.40 gewährt.

Die schwierige Situation hat sich seither für die Betroffenen - nach einer ersten Erholung während der Sommermonate - wieder zugespitzt. Aus diesem Grund soll den Betroffenen der Zins für maximal vier weitere Monate unter den gleichen Bedingungen erlassen werden können: Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zu begründen, inwiefern sie von den Einschränkungen weiterhin besonders betroffen sind und dass Zahlungsschwierigkeiten drohen. Das Bau- und Justizdepartement soll danach abschliessend im Namen des Regierungsrates über die Gewährung eines Zinserlasses entscheiden.

Aus dieser Verlängerung der Massnahme resultieren gemäss der Schätzung im RRB Nr. 2020/666 vom 28. April 2020 Mindereinnahmen von weiteren insgesamt maximal viermal ca. 170'000 Franken (total ca. 680'000 Franken) zu Lasten der Globalbudgets «Hochbau» und «Strassenbau». Falls die Mindereinnahmen zu Überschreitungen der Globalbudgets oder Voranschlagskredite führen, muss zu gegebener Zeit ein entsprechender Nachtrags- bzw. Zusatzkredit beantragt werden.

2. Beschluss

- 2.1 In Ausdehnung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2020/666 vom 28. April 2020 kann auf Gesuch bei kantonalen Mietobjekten und Baurechtsverhältnissen der geschuldete Zins für maximal vier weitere Monate erlassen werden. Das Gesuch enthält mindestens eine kurze Begründung über die besondere Betroffenheit im Zusammenhang mit der Coronapandemie und drohende Zahlungsschwierigkeiten.
- 2.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zinserlasses.
- 2.3 Das Bau- und Justizdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt und entscheidet namens des Regierungsrates abschliessend.

2.4 Die Kosten bzw. Mindereinnahmen gehen zu Lasten der Globalbudgets «Hochbau» und «Strassenbau».



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (cm)
Hochbauamt (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Staatskanzlei